

Sitzungsvorlage

SV-10-1560

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt / 70.2.10.42-2024/21

Datum

10.07.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde

27.08.2025

Betreff **Verlegung von Glasfaserkabeln auf dem Gebiet der Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von den in den Naturschutzgebieten 2.1.11. „Emmerbach oberhalb Davensberg“, festgesetzt im Landschaftsplan Davensberg-Senden, und 1.1.03 „Ichterloh“ sowie für den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.69 „Kerbtal“, beide festgesetzt im Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern, geltenden Verboten für die Verlegung von Glasfaserkabeln zu.

Begründung:

Die GasLINE GmbH & Co. KG plant im Zuge des Netzausbaus die Nachverlegung von 3 Glasfaserkabeln auf dem Gebiet der Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen. Die damit verbundenen Tiefbau-, Kabelrohr- und Kabelverlegungsarbeiten erfolgen im Schutzstreifen der bestehenden Gasleitungen Nr. 58 und Nr. 25 der Open Grid Europe GmbH. Die Leitung verläuft westlich von Capelle, erstreckt sich in nördliche Richtung westlich der Ortslage von Ascheberg und verläuft anschließend in östliche Richtung zwischen Ascheberg und Davensberg zur Kreisgrenze nach Warendorf. Die Gesamtlänge des Vorhabens umfasst rund 18 km.

Die beabsichtigte Kabeltrasse kreuzt damit die Naturschutzgebiete 2.1.11 „Emmerbach oberhalb Davensberg“ des Landschaftsplans Davensberg-Senden und 1.1.03 „Ichterloh“ des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Letzteres ist zugleich FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) und stellt sich gem. Gebietsbeschreibung als großer, strukturreicher Laubwaldkomplex dar. Südlich von Capelle quert die Trasse den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.69 „Kerbtal“, festgesetzt durch den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern.

Die Regelverlegung der Kabel erfolgt in offener Bauweise in einer Tiefe von ca. 1,0 m sowie mit einer Grabenbreite von ca. 30 cm. Der Arbeitsstreifen wird mit einer Breite von max. 2,0 m angegeben und befindet sich damit innerhalb des 5 m breiten Schutzstreifens der Gasleitungen. Als Lagerflächen für Maschinen dienen bestehende versiegelte Flächen entlang der Gasleitung.

Neben der offenen Bauweise werden Querungen von Straßen, Gleisen, Gewässern, Gehölzen sowie den Naturschutzgebieten und dem geschützten Landschaftsbestandteil im HDD-Spülbohrverfahren vorgenommen. Bei dieser Art der Verlegung ist die Anlage von Start- und Zielgruben in Abmessungen von 1,50 m/1,0 m/1,0 m (L/B/T) notwendig. Die Verlegtiefe beträgt 2,5 –3,5 m. Die Abstände der Baugruben betragen in vorliegendem Fall max. 141 m.

Die beabsichtigte Maßnahme berührt innerhalb des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern die Landschaftsschutzgebiete „Dambach“, „Auf'm Hoevel“, „Capeller Bach“, „Pottkamp“, „Teufelsbach“ und „Osterfeld“. Innerhalb des Landschaftsplans Davensberg-Senden tangiert das Vorhaben die Landschaftsschutzgebiete „Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft“, „Laubwälder der Nordbauerschaft“, „Emmerbachniederung“, „Wald- und Kulturlandschaft der Davert“ und „Osterbauerschaft“. Von dem in den Landschaftsschutzgebieten geltenden Verbot, Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ist beabsichtigt, die hierfür in den Landschaftsplänen vorgesehene Ausnahme für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, zu erteilen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Wälder Nordkirchen“ und des nahe gelegenen FFH-Gebiets „Davert“ sowie potenzielle Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Artenschutzprüfung (Stufe I, in den LBP integriert) geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sowie ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände - unter Einhaltung der im LBP benannten Vermeidungsmaßnahmen (im Regelfall Bauzeitbeschränkungen) - zu erwarten sind.

Dem Vorhaben stehen folgende in den Naturschutzgebieten geltenden Verbote entgegen:

- oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;
- Flächen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren.

Für den geschützten Landschaftsbestandteil gilt ebenfalls das Verbot, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu verändern.

Von diesen Verboten kann gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Mit Datum vom 23.06.2025 hat die GasLINE GmbH & Co. KG einen Antrag auf Befreiung von den o. g. Verboten gestellt.

Die nach BNatSchG und LNatSchG NRW vorgeschriebene Beteiligung der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2025.

Eine Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor, in der Sitzung wird dazu vorgetragen.

Im Rahmen der Abwägung kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass in diesem Fall das öffentliche Interesse an dem für die Digitalisierung notwendigen Ausbau der digitalen Infrastruktur, hier durch die Verlegung von Glasfaserkabeln, gegenüber den Belangen der Schutzgebiete überwiegt.

Die Befreiung soll u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Der landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (NET-TEC GmbH, 23.06.2025) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass prägende Landschaftsbestandteile (Hecken, Bäume, Geländeböschungen, Kleingewässer etc.) unbeschädigt und unbeeinträchtigt zu erhalten sind.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb sowie für die Anlage der temporären Zuwegung ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Während der Bauarbeiten sind prägende Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken und Einzelsträucher entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 (z. B. durch Einzelbaummanschetten) zu schützen. Es ist ein Mindestabstand von 3 m zu vorhandenen Sträuchern und 5 m zu Bäumen einzuhalten.
- Bei den Erdarbeiten ist der Schutz des Wurzelwerkes im gesamten Bereich des Kronendurchmessers (z. B. Oberflächenabdeckung zum Schutz gegen Verletzung durch Fahrzeuge) zu gewährleisten.
- Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Landesnaturschutzgesetz verbunden. Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich.
- Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragte Glasfasertrasse ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich auf 14.043 € (in Worten: vierzehntausenddreihundvierzig Euro).
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn einschließlich Anlage der Lagerflächen sowie der Baustellenzufahrten nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Offenlandarten, d. h. nur im Zeitraum vom 16. August bis zum 28./29. Februar möglich. Bei einer Unterbrechung der Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen (falls erforderlich unter Hinzuziehung eines Fachgutachters) sicherzustellen, dass bei Wiederaufnahme der Arbeiten die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine abschnittsweise Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, Abt. 70

- Umwelt, Fachdienst Natur- und Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Trassenplanung 1:1000
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan
4. FFH-Verträglichkeitsprüfung Davert
5. FFH-Verträglichkeitsprüfung Wälder Nordkirchen

Nr. 2-5 nur verfügbar im Kreistags-Informationssystem